



## Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde - Fraktionsantrag von Bündnis 90/ Die Grünen

<b>VO/2024/019-01</b>	<b>Fraktionsantrag</b>
öffentlich	Datum: 04.03.2024
<i>FD 1.3 Gremien und Recht</i>	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in: Malthe Riksted

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
07.03.2024	Hauptausschuss (Beratung)	Ö

### Begründung der Nichtöffentlichkeit

### Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag der Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde mit den beantragten Änderungen zuzustimmen.

### Sachverhalt

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

### Relevanz für den Klimaschutz

### Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n:

1	Antrag_neu_Bündnis 90_Die Grünen_Änderung der Hauptsatzung
---	--

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde**  
geschaeftsstelle@gruene-fraktion-rd-eck.de

An:  
den Vorsitzenden des Hauptausschusses  
des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
Herrn Hans Hinrich Neve

3. März 2024

**Sitzung des Hauptausschusses am 7. März 2024**  
**TOP 5 Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg Eckernförde**  
**- Änderungsantrag, ersetzt den bisherigen Antrag vom 14. Januar 2024 -**

Sehr geehrter Herr Neve,

in der Sitzung des Hauptausschusses am 18. Januar 2024 fand eine erste Beratung über die Neufassung der Hauptsatzung statt, bei der insbesondere die Einfügung des § 12 Abs. 10 (Anfertigen von Fotografien durch Kreistagsmitglieder) kontrovers diskutiert wurde.

Im Anschluss an diese Beratung beantragt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nunmehr nachfolgende Änderungen zur beabsichtigten Neufassung der Hauptsatzung, wobei die Anträge zu Ziffern 1 und 2 unverändert sind im Vergleich zum bisherigen Antrag. Der Antrag zu Ziffer 3 ist angepasst. Unter Ziffer 4 findet sich eine Bitte um Überprüfung:

**1. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 lautet künftig wie folgt:**

„Dem Landrat wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:

...

Nr. 2 den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein **Betrag von 100.000 € in der Hauptsache (ohne Nebenforderungen)** nicht überschritten wird,

...

**2. § 8 Abs. 3 Satz Nr. 9 lautet künftig wie folgt:**

„Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:

...

Nr. 9 den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen,

soweit ein **Betrag von 100.000 € in der Hauptsache (ohne Nebenforderungen)** überschritten wird, bis zu einem Betrag von 500.000 €

...

### **Begründung zu 1. und 2. (Wertgrenzen):**

Die Anhebung der Wertgrenze von bisher 50.000 € für streitige Ansprüche auf **100.000 €** wird für angemessen erachtet. Im Wertbereich bis 100.000 € kann der Landrat alleine ohne vorherige Einbindung der kommunalen Selbstverwaltung entscheiden. Dies berücksichtigt die allgemeine Preisentwicklung seit der bisherigen Festlegung der Wertgrenze auf 50.000 €. Zur Klarstellung sollte festgelegt werden, dass sich die Wertgrenze nach dem in der Hauptsache geltend gemachten Anspruch ohne Nebenforderungen bemisst.

**Nebenforderungen** wie Zinsen und Kosten (Anwaltskosten, Gerichtskosten etc.) finden bei der Wertgrenze keine Berücksichtigung. Diese können oft nur schätzungsweise bis zur Beilegung der Streitigkeit bemessen werden und sollten daher außen vor gelassen werden. Dies ermöglicht Entscheidungssicherheit.

Entscheidungen, die die Wertgrenze von 100.000 € übersteigen, sollten im Hauptausschuss getroffen werden. Damit wird die kommunale Selbstverwaltung aufgrund der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung eingebunden. Zuzüglich Nebenforderungen kann die Streitigkeit um einen Anspruch mit einem Wert von 100.000 € bei einer längeren und insbesondere gerichtlichen Auseinandersetzung leicht Ausgaben in Höhe von 150.000 € erreichen. Dies sind auch die Wertgrenzen in § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3., Nr. 4 und Nr. 6 der Hauptsatzung des Kreises.

Die Wertgrenze von **500.000 €**, bis zu der Entscheidungen dem Hauptausschuss vorbehalten sind, wird für angemessen erachtet. Über die Wertgrenze hinausgehende Entscheidungen trifft dann wie von der Kreisordnung vorgesehen der Kreistag (§ 23 Satz 1 Nr. 10, Satz 2 Kreisordnung).

### **3. Die beabsichtigte Einfügung des § 12 Abs. 10 in der Hauptsatzung (Anfertigen von Fotografien durch Kreistagsmitglieder) wird gestrichen.**

#### **Begründung zu 3 (Anfertigen von Fotografien durch Kreistagsmitglieder):**

Die im Entwurf vorgeschlagene Fassung von § 12 Abs. 10 der Hauptsatzung

*„Das Anfertigen von Fotografien ist den Kreistagsmitgliedern grundsätzlich unter Berücksichtigung der übrigen Rechtsvorschriften gestattet.“*

sollte gestrichen werden, da es hierfür an einer Regelungskompetenz des Kreistags fehlt.

Das Anfertigen von Fotos in den Sitzungen des Kreistags und der Fachausschüsse durch Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder darf nur unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen erfolgen. Die Aufnahme von Fotos ohne das ausdrückliche Einverständnis der abgebildeten Personen ist nur in engen rechtlichen Grenzen zulässig, die den grundgesetzlich garantierten Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts beachten müssen. Mögliche unfreiwillig abgebildete Personen können Zuschauende, Verwaltungsmitarbeitende und ehrenamtlich tätige Kommunalpolitiker\*innen sein. Die in § 12 Abs. 10 im Entwurf vorgeschlagene Regelung kann leicht und fälschlicherweise den Eindruck erwecken, als ob das Anfertigen von Fotografien durch Kreistagsabgeordnete im Regelfall ohne Einschränkungen zulässig ist.

Dies ist jedoch nicht der Fall, da auch hier Persönlichkeitsrechte zu wahren sind. Zwar wird in der vorgeschlagenen Fassung auf die „Berücksichtigung der übrigen Rechtsvorschriften“ verwiesen. Da diese jedoch nicht benannt und inhaltlich aufgeführt werden, ist der Informationsgehalt dieses Verweises gering und trägt nicht zu einer klaren Regelung bei. Da die Grenzen für das allgemeine Persönlichkeitsrecht und insbesondere für das Recht am eigenen Bild durch Bundes- und Verfassungsrecht geregelt sind, können diese nicht durch eine Regelung in der Hauptsatzung des Kreises geändert werden. Hierfür fehlt es an einer Regelungskompetenz des Kreistags.

**4.** Es wird im Übrigen angeregt zu prüfen, ob die angedachte Regelung in **§ 12 Abs. 8** der Hauptsatzung

*„Für beabsichtigte Bild- und Tonaufnahmen durch Pressevertreter oder Pressevertreterinnen mit dem Ziel der Übertragung für die Öffentlichkeit sind bei der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten rechtzeitig vor der Sitzung Genehmigungen einzuholen.“*

mit einem Genehmigungserfordernis für Pressevertreter nicht gegen die Regelungen in §§ 1 und 2 des Landespressegesetzes Schleswig-Holstein verstößt. Insbesondere nach § 2 des Landespressegesetz darf die Presetätigkeit nicht von einer Zulassung abhängig gemacht werden. Aus der Regelung ist überdies nicht ersichtlich, unter welchen Voraussetzungen die Kreispräsidentin die Genehmigung für Pressevertreterinnen und Pressevertreter versagen darf.

Mit freundlichen Grüßen

Christine von Milczewski

Fraktionsvorsitzende Bündnis 90/Die Grünen